Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (1920)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen der Sektionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

MITTEILUNGEN DES ZENTRALVORSTANDES

An die Herren Sektionskassiere.

Ich erlaube mir die Herren Sektionskassiere daran zu erinnern, dass die Jahresbeiträge 1920 bis spätestens 1. März 1920 an die Zentralkasse abzuliefern sind.

Die Jahresrechnung wird auf den 30. April abgeschlossen; es ist daher dringend notwendig, dass alle Sektionen ihrer Pflicht bis zum 1. März 1920 nachgekommen sind.

Mit kollegialem Grusse

Zürich, 1. Februar 1920.

S. RIGHINI.

MITTEILUNGEN DER SEKTIONEN

Basel. Nach langen Bemühungen und zäher Arbeit ist es der Sektion Basel gelungen, einen jährlichen Staatskredit von 30 000 Fr. zu erhalten. Die Bedingungen und seine Verwendungsart sind aus den nachfolgenden amtlichen Publikationen ersichtlich, die wohl für alle übrigen Sektionen von grösstem Interesse sein werden. Nach Einsichtnahme in diesen Präzedenzfall dürfte es leichter sein, andern Orts eine analoge Institution ins Leben zu rufen und auch die Bundessubvention auf eine entsprechende Höhe zu bringen. Die Ausarbeitung des Reglements ist zum guten Teil von der Sektion geleistet worden. Leider sind nur drei ausübende Künstler von uns selbst wählbar. Nachdem unsere Hoffnung, dass von anderer Seite ein Künstler als viertes Mitglied in die neungliederige Kommission gewählt würde, in die Brüche ging, dies aber bei der Kompetenz dieser Kommission unerlässlich ist, sahen wir uns veranlasst, ein dahingehendes Gesuch erneut einzureichen.

Wir freuen uns, diese Pionierarbeit zum guten Ende geführt zu haben. An den Malern und Bildhauern wird es liegen, durch rege Beteiligung und glückliche Ausführung stetsfort den Nachweis der Dringlichkeit dieses Kredites zu erbringen.

B.

Reglement

über die

Verwendung des Kunstkredites.

(Vom 24. Oktober 1919.)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erlässt über die Verwendung des Kunstkredites folgendes Reglement:

- § 1. Die Kommission für die Verwendung des Kunstkredites untersteht dem Erziehungsdepartement. Sie hat die Aufgabe, die Verwendung des vom Staate zur Verfügung gestellten Kredites für Kunstzwecke vorzubereiten und zu überwachen. Die Richtlinien für ihre Tätigkeit soll sein die Förderung des künstlerischen Schaffens auf allen Gebieten der freien und angewandten Kunst, soweit sie mit der Malerei und der Plastik in Zusammenhang stehen, inbegriffen die freie und angewandte Graphik. Dabei soll der künstlerische Wert der Arbeiten ausschlaggebend sein.
- § 2. Die Kommission besteht aus neun Mitgliedern, von denen drei ausübende Künstler, darunter ein Architekt sein sollen.

Die Kommission für die öffentliche Kunstsammlung, die Kommission des Gewerbemuseums und der Basler Kunstverein sollen durch je einen Delegierten, die Sektion Basel Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten durch drei Delegierte in der Kommission vertreten sein. Diese sechs Delegierten werden auf den Vorschlag der betreffenden Kommissionen und Vereine, der Präsident und die übrigen Mitglieder auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements vom Regierungsrat gewählt.

Die Verteilung der Aemter und der Arbeitsgebiete wird von der Kommission selbst vorgenommen. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt drei Jahre, für diejenigen Mitglieder, welche ausübende Künstler sind, ein Jahr; die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Künstler können sich während ihrer Kommissionsmitgliedschaft nicht an den Wettbewerben beteiligen und für Aufträge nicht in Betracht kommen.

§ 3. Sitzungen der Kommission finden nach Bedarf oder auf Verlangen von drei Mitgliedern statt.

Die Kommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr; bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Es steht der Kommission frei, für die Verwaltung Arbeitsausschüsse aus ihrer Mitte zu wählen.

Die Kommission bildet zugleich bei Wettbewerben die Jury. Als Jury kann sie auf ihren Antrag durch das Erziehungsdepartement von Fall zu Fall ergänzt werden.

- § 4. Der vom Staat zur Verfügung gestellte Kredit für Kunstzwecke kann verwendet werden für Malerei (Wandgemälde, Bilder, Glasmalereien usw., zur Ausschmückung öffentlicher Gebäude, besonders in den dem Volk zugänglichen Orten), für Bildhauerei (Brunnen, Statuen, Gruppen, Büsten usw., auf öffentlichen Plätzen und Anlagen, in und an öffentlichen Gebäuden) und für graphische Werke.
- § 5. Die für die Wettbewerbe und die Aufträge zu vergebenden Summen sind nach Art und Umfang der Aufgaben abzustufen. Neben einer grösseren Zahl von kleineren und mittleren Aufträgen ist in der Regel jedes Jahr mindestens ein grösserer Wettbewerb vorzusehen.

Die Kommission stellt hierüber ein Programm auf, das die einzelnen Wettbewerbe näher bestimmt und die hierfür vorgesehenen Kredite festsetzt.

§ 6. Mit Aufträgen dürfen nur betraut werden Basler und seit mindestens einem Jahr in Basel niedergelassene Schweizerbürger.

Nur in Ausnahmefällen darf dem gleichen Künstler zur Vollendung einer besonders grossen Arbeit auch für das darauffolgende Jahr der Kredit für den grossen Auftrag zum voraus ein zweites Mal reserviert bleiben.

§ 7. Der jährlich vorzusehende grosse Auftrag ist durch Wettbewerb zu vergeben und darf nur in ganz besondern Ausnahmefällen ohne Wettbewerb erteilt werden.

Die Kommission berichtet dem Erziehungsdepartement zu Handen des Regierungsrates über die von ihr in Aussicht genommenen Arbeiten unter Mitteilung der hiefür auszusetzenden Preissummen. Nach erteilter Genehmigung führt sie den Wettbewerb durch. Bei Wettbewerben erhält der erste Preisträger als ersten Preis den Auftrag. Danach werden noch Geldpreise verteilt.

Die mittlern und kleinern Aufträge können durch allgemeinen oder engern Wettbewerb oder frei vergeben werden. L'ART SUISSE 21

§ 8. Der Bericht der Kommission hat sich über die Wünschbarkeit des Auftrages oder des Ankaufes, über die Höhe der Kosten, über die Art der Verwendung und den Ort der Aufstellung des Kunstwerkes auszusprechen.

Die von der Kommission vorgesehenen mittlern und kleinern Aufträge und Ankäufe unterliegen, sofern sie den Betrag von 500 Fr. nicht übersteigen, der Genehmigung des Erziehungsrates, andernfalls der Genehmigung des Regierungsrates.

Im Falle der Ausführung eines Projektes schliesst der Regierungsrat mit den Künstlern oder den etwaigen mit Lieferungen oder Ausführungsarbeiten zu betrauenden Firmen die Verträge ab.

- § 9. Streitfälle sind dem Regierungsrat zu unterbreiten, der endgültig entscheidet.
- § 10. Die Kommission erstattet jährlich an das Erziehungsdepartement zu Handen der obern Behörden einen Bericht über die Tätigkeit.
- § 11. Abänderungen dieses Reglementes können jederzeit auf den Bericht des Erziehungsdepartements vom Regierungsrat beschlossen werden.

Basel, den 24. Oktober 1919.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Der Sekretär:

Dr. F. Aemmer.

Dr. H. Matzinger.

Die Verwendung des öffentlichen Kunstkredits in Basel.

(Mitg.) In vorbildlicher Weise hat der Grosse Rat im vergangenen Jahre einem Wunsche der Basler Künstler entsprochen und erstmals auf Antrag der Regierung einen Kredit von 30 000 Fr. für die öffentliche Kunstpflege bewilligt. Was in früheren Zeiten Fürsten, Adel und Kirche getan, was später die regierungsfähigen Geschlechter und in unserer Zeit einzelne Reiche als ihre Pflicht ansahen, Kunst und Künstler durch Aufträge zu fördern, das hat nun unsere Stadtrepublik wieder unter ihre Aufgaben aufgenommen. Sie will nicht nur in ihren Schulen dem angehenden Künstler das Rüstzeug einer allgemeinen Bildung mitgeben, und in den Museen vergangene und zeitgenössische Kunst in wertvollen Repräsentanten vereinen, sondern auch dafür Sorge tragen, dass die lebende Kunst

in unserer Stadt gedeihe, dass ein hässlicher Winkel nach dem andern von der Farbenschönheit und der Phantasie unserer Künstler erfüllt werde.

Nur so wird es möglich, die Kunst von einem Vorrecht weniger Reicher zum Gemeingut eines Volkes werden zu lassen und durch öffentliche Aufträge wiederum der privaten Initiative ein Vorbild zu geben. Nun soll dieser Kredit zum ersten Male in Form von Wettbewerben zur Verteilung gelangen. Die von der Regierung ernannte Kommission, in der auch die Vertrauensmänner der Künstler sitzen, hat sich bemüht, in sorgfältiger Prüfung ein Programm auszuarbeiten, das die Genehmigung der Regierung fand und hoffentlich bei unsern Basler Künstlern durch eifrige Beteiligung an den ausgeschriebenen Wettbewerben ein freudiges Echo weckt.

In drei grossen Wettbewerben ist es jedem Basler und jedem seit wenigstens Jahresfrist in Basel niedergelassenen Schweizerkünstler möglich, seine schöpferischen Kräfte zu entfalten. Neben den bewährten älteren hofft man gerade den noch unbekannten jüngeren Talenten Gelegenheit zu geben, zu zeigen, wie weit ihre Kunst solchen Aufgaben gewachsen sei.

Der erste der drei grossen und allgemeinen Wettbewerbe ruft die Maler herbei.

Die grosse Brunnennische oben am Spalenberg in der Wand des Café Central bietet die Möglichkeit zu einer reizvollen Lösung im Freien, wobei durch die Nische doch ein Wetterschutz geboten ist.

Kommt diese Arbeit einem vielbegangenen Punkte Gross-Basels zugute, so soll die den Bildhauern gestellte Aufgabe der Verschönerung Klein-Basels dienen. Die Spielmatte des Wettsteinplatzes soll zu einer architektonisch glücklichen Wirkung gebracht und durch Plastiken unter Einbeziehung eines Brunnens gehoben werden.

Die dritte durch eine allgemeine Konkurrenz zu lösende Aufgabe ist die Schaffung künstlerischer Modelle für kleine Strassen- und Anlage-Brünnchen für einfache Ausführung in Stein oder Eisenguss. Wer sich schon über die bekränzten Seifenschalen mit dem aufgeschraubten Miniaturbasilisken geärgert hat, die leider heute unsere Strassen und Anlagen «zieren», der wird es gewiss freudig begrüssen, dass hier einmal künstlerisch erfreuliche Lösungen geschaffen werden sollen.

L'ART SUISSE 23

Neben den drei allgemeinen gehen drei engere Wettbewerbe einher, zu denen nur eine beschränkte Zahl von Künstlern eingeladen wurden, die sich über ihre Fähigkeiten auf diesem Gebiete bereits ausgewiesen hatten. Die Preisverteilung ist dabei so gedacht, dass jeder Teilnehmer ein wenn auch bescheidenes Aequivalent für seine Arbeit erhalten soll. Zum ersten sind vier Maler eingeladen worden, Entwürfe für die Ausmalung der Brunnennische an der Mauer des Rosentalschulhauses, Ecke Riehen- und Isteinerstrasse, einzureichen, damit auch dorthin ein Stück Farbenfreude getragen werde. Es sind das: Paul Altherr, Fritz Baumann, Ernst Buchner und Hans Stocker.

Sind dies alles Aufgaben, die im eigentlichen Sinne des Wortes öffentliche oder besser Strassenkunst schaffen wollen, so sollen die zweite und dritte Konkurrenz unter Geladenen in künstlerischer Weise jene Dokumente gestalten und verschönen, welche Urkunden über die wichtigsten Ereignisse des Lebens sind: Familienbüchlein und Eheverkündungen. Der grosse Kasten des Zivilstandsamtes gegenüber dem Domhof, die papierene Kutsche, wie ihn scherzhaft der Volksmund nennt, soll eine künstlerische Ummalung erhalten, und die Dokumente in seinem Innern sollen ebenfalls in geschmackvoller Weise eingeordnet werden; Paul Burckhardt, Werner Koch und Niklaus Stöcklin ist der ehrenvolle Auftrag erteilt worden, mit dem Schwunge ihrer Phantasie wetteifernd die kahle Fläche zu beleben. Das Familienbüchlein aber wird tüchtigen Graphikern in die Hände gegeben, damit sie ihm statt der düstern Leichenbitter- und Amtsmiene ein freundliches und fröhliches Gesicht geben, dass es die Frohen erfreue und die Traurigen tröste. Die Künstler, denen man diese Gaben zutraut, heissen: Rudolf Dürrwang, Paul Kammüller, Burkhard Mangold und Rudolf Urech.

Als Termin ist den Künstlern der 15. März gesetzt. Dann tritt die Kommission zusammen und waltet als Jury ihres Amtes. Sie besteht aus den Herren: Regierungsrat Dr. F. Hauser, Präsident; Dr. A. Oeri, Vizepräsident; Dr. Edwin Strub, Sekretär; Prof. A. H. Schmid, Direktor der öffentlichen Kunstsammlung, Dr. H. Kienzle, Direktor der Gewerbeschule, Architekt E. Heman, den Bildhauern Carl Burckhardt und Hermann Hubacher (Zürich), und den Kunstmalern Ernst Bolens, Heinrich Müller und A. H. Pellegrini.

*

Oeffentlicher Kunstkredit 1919.

Wettbewerbe unter Basler Künstlern.

- 1. Bemalung der Brunnen-Nische am Hause Spalenberg 65 (Café Central). 1. Preis nebst Ausführung 5000 bis 10000 Fr.; weitere Preise 2000 Fr.
- 2. Plastischer Schmuck der Spielmatte am Wettsteinplatz. 1. Preis mit Ausführungsmodell 6000 bis 12 000 Fr.; weitere Preise 2500 Fr.
- 3. Modelle für kleine Strassen- und Anlagebrünnchen. Ausführungsmodelle 3000 bis 5000 Fr. Prämierung weiterer Projekte 1500 Fr.

Ablieferungstermin 15. März 1920 an das Erziehungsdepartement, bei dem auch Programm und Unterlagen zu beziehen sind.

Für die Kommission zur Verwendung des Kunstkredites:

Der Sekretär:

Der Präsident:

Dr. Erwin Strub.

Regierungsrat Dr. F. Hauser.

Bern. Erwiderung. In Erwiderung der Anmerkungen des Zentralvorstandes zu der Einsendung der Sektion Bern in der Oktober-November-Nummer der «Schweizerkunst» möchte ich im Namen obgenannter Sektion folgendes erwidern:

Es ist allerdings richtig, dass der Zentralvorstand die Vorschläge für die Jury der Nationalen Kunstausstellung 1919 aufgestellt hat, hingegen wurden sie zu spät publiziert (in der April-Mai-Nummer, die erst im Juni verschickt wurde, während die Ablieferungsfrist der Wahlzettel mit dem 30. Mai zu Ende ging), sie waren somit praktisch wertlos.

Es ist ebenfalls richtig, dass die Verpflichtung des Zentralvorstandes, für die dekorative Abteilung ebenfalls Juryvorschläge zu machen, nicht in den Statuten steht; ganz einfach weil zur Zeit, als diese festgelegt wurden, eine dekorative Abteilung noch gar nicht existierte. Hingegen wäre es als ein erfreuliches Zeichen wohlwollenden Interesses für dieselbe warm begrüsst worden, wenn es dennoch geschehen wäre, was wir von der Zukunft erhoffen.

Zur Frage der Reproduktionsentschädigungen möchte ich folgendes in Erinnerung rufen: Vor Jahren bildete sich in Deutschland (München) eine Vereinigung von Künstlern mit dem Zweck, das Verhältnis von Verleger und Künstler einheitlich zu regeln, und letztern vor Uebervorteilung zu L'ART SUISSE

schützen. Ein eigens dazu angestellter Sekretär wurde mit der Wahrung der Künstlerinteressen betraut. Die Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten erhielt damals eine Einladung, jener Vereinigung beizutreten. Dieselbe wurde jedoch abschlägig beschieden mit der Begründung, man ziehe es vor, die betreffenden Fragen für die Schweiz gesondert zu lösen. Nach einigen kurzen Anläufen schlief aber die Angelegenheit sanft ein, und mehrmalige Versuche der Berner Delegierten, sie aus ihrem Dornröschenschlaf aufzuwecken, blieben erfolglos.

Um aber in diesen Dingen doch einmal zu einer einheitlichen Regelung zu gelangen, unterbreitet die Sektion Bern der Gesamtgesellschaft folgende Grundsätze zur Diskussion:

«Es ist festzulegen, dass bei Reproduktionen von Kunstwerken der Verleger mindestens die dazu notwendigen Photographien zu bezahlen hat, und nicht der Künstler. Wird die so gewonnene Reproduktion ein zweites Mal in anderer Weise verwendet, ist dem Künstler dafür eine besondere Entschädigung zu leisten. Dasselbe ist der Fall bei mehrmaliger, verschiedener Verwendung von Zeichnungen (Buchillustrationen etc.), die vom Verleger honoriert wurden. Ferner bleibt eine zu Illustrationszwecken gelieferte Originalzeichnung Eigentum des Künstlers, wenn nicht spezielle gegenteilige Abmachungen bestehen. (Feststellung von Professor Röthlisberger-Bern, dem bekannten Spezialisten in Fragen des geistigen Eigentums.)»

Obige Prinzipien werden von verschiedenen Künstlern bereits praktisch befolgt, doch wäre es wünschenswert, dass sie offiziell anerkannt und allen Künstlern zur Kenntnis gebracht würden.

Für die Sektion Bern: F. Stauffer.

Antwort des Zentralvorstandes.

Die Mitteilungen der Sektion Bern wurden dem Zentralvorstande in der Sitzung vom 17. Januar d. J. zur Kenntnis gebracht. Anwesend: Röthlisberger, Liner, Bocquet, Mayer, Righini und Zentralsekretär Dr. Keiser.

Die Anregung betr. Reproduktionsrecht war keinem der Anwesenden als schon früher gemacht erinnerlich. Der Zentralvorstand bringt den Vorschlag Bern gerne zur Kenntnis der Kollegen mit der Bitte, demselben zu möglichst allgemeiner Geltung zu verhelfen. Was die Vorschläge für die Jury der dekorativen Abteilung der Nationalen Kunstausstellungen anbetrifft, so haben solche mit den Statuten nichts zu tun und gehören auch nicht dorthin. Die Generalversammlung kann jederzeit den Zentralvorstand beauftragen, die von der Sektion Bern gewünschten Vorschläge zu machen. Er wird sich seiner Pflicht daraufhin ebensowenig entziehen, als er dies hinsichtlich der Vorschläge für die allgemeine Jury getan hat. Ein anderes Vorgehen würde als Kompetenzüberschreitung betrachtet.

Die Juryvorschläge Salon 1919 sind zum grossen Bedauern des Zentralvorstandes viel zu spät publiziert worden. Der Vorstand wird dafür besorgt sein, dass eine solche Verschleppung in Zukunft verunmöglicht wird.

Der Zentralvorstand.

Vaud. La section Vaudoise a formé son comité comme suit:

M. G. Payer, peintre, président;

M. G. Epitaux, architecte, vice-président et caissier;

M. A. Diserens, peintre, secrétaire.

Mitteilung.

Die Generalversammlung der Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler hat beschlossen, versuchsweise bis auf weiteres und ohne dafür einen Beitrag zu erheben, in Krankheitsfällen ein Krankengeld von 5 Fr. für den Tag zu gewähren, und zwar vom 11. Krankheitstag an für die Dauer von 100 Tagen. Anspruchsberechtigt sind die Künstler, die entweder einer Sektion der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten oder einer Gesellschaft angehören, die dem Schweizerischen Kunstverein angeschlossen ist.

Anmeldungen mit den ärztlichen Ausweisen über den Beginn und die Dauer der Krankheit sind an den derzeitigen Präsidenten der Unterstützungskasse, Dr. G. Schaertlin, Mythenstrasse 1, Zürich, zu richten.